

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)

25 (19.6.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-770093](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-770093)

Oldenburgische Blätter.

N^o 25. Montag, den 19. Junius 1820.

In memoriam diei,

quo

Serenissimo Principi Hereditario Oldenburgensium

Paulo Friderico Augusto

Altera nata est Filia.

Hunc diem laeti celebrate festum;
Qui Ducis nostri cunctavit altam
Gaudiis Gentem, simul et paravit
Gaudia nobis!

Crescat Augusto vigeatque Nata
Prosperè, quovis Teneram decore
Numen et pulchris animi benignum
Dotibus ornet.

Aspera Illam seu Deus ire jussit;
Seu via ducit facili ac amoena,
Sit Suis quondam decori, juvenur
Laude bonorum.



Lande, qua dignus patriae minantes
Hostium turmas superans, eadem
Dignus et pacem bene qui colendo
Pectora vincit.

Stirpis antiquae memor et Nepotum
Neptium et virtus referat Parentes,
Ac Tibi seram vegetamque reddat,
Care, senectam.

Te diu spectent, Venerande, Neptes,
Dulce ridentes, niveaque dextra
Jam pie frontem meritis peritae
Cingere sertis.

B.

Am Tage der Geburt
der Prinzessin
Elisabeth Maria Friederike,

dem 8. Junius 1820.

(Freye Uebersetzung des vorstehenden Gedichts.)

Feiert froh den Tag, der uns ward zum Feste,
Auf den Fürsten-Stamm, den erhabnen, Freude
Häufend, auch zugleich dem beglückten Volke
Freude bereitend.



Segen Gottes laß Sie gedeihn und blühen,
 Daß durch Reiz' und Geist Sie beglückt sey, die
 Holde Tochter, Sie, die geboren ward Ihm,
 Unserm Augustus!

Laß des Schicksals Macht Sie auf rauhern Wegen
 Oder anmuthreich Sie die Bahn durchwandeln:
 Immer sey die Zier Sie der Ihr'gen, werth des
 Lobes der Edeln!

Wer besiegt den Feind, der dem Vaterlande
 Droht, ist werth des Lobs, doch nicht minder, wer des
 Friedens Wohlthat übt im Verborg'nen; er wird
 Sieger der Herzen.

Treu der Ahnherrn Stamm, sey an Ruhm der Enkel
 Und die Enklin gleich den Erlauchten Eltern, —
 Und verlänge Ihm, dem Verehrten Greise,
 Glückliches Alter,

Daß Er spät noch blick' auf der Enkelinnen
 Süßes Spiel, wenn dann mit den zarten Händen
 Seine Stirn sie fromm mit verdienten Eichen:
 Kränzen umwinden!



Ueber Beförderung des Bierbrauens.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die gesteigerte Consumtion des Branntweins die Landes-Cultur bedeutend befördert hat; eben so gewiß ist aber auch, daß der häufige Genuß dieses Getränks auf Gesundheit, Lebensart und häusliches Glück der Menschen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß ausübt. *) Daher ist von Aerzten und Patrioten schon oft der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Branntwein durch das alte vaterländische gesunde und nahrhafte Getränk des Biers immer mehr ersetzt werden möchte. **)

In unserm Vaterlande wird an einigen Orten sehr gutes und gesundes Bier gebrauet ***); an sehr vielen ist aber, einen großen Theil des Jahres über, dieses Getränk gar nicht, oder doch nur in geringer Qualität zu haben.

Es wäre daher zu wünschen, daß

die Local-Polizey-Behörden ernstlich darauf Bedacht nähmen, daß an allen Orten, zu jeder Jahreszeit, gutes, wohlschmeckendes, gesundes Bier, in hinreichender Menge und zu billigem Preise, zu erhalten wäre.

Es kann dieses hin und wieder Schwierigkeiten haben, und man glaubt daher nichts überflüssiges zu thun, wenn einige Mittel zu jenem Zweck, nicht gerade zur unmittelbaren Ausführung, aber zur nähern Ueberlegung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hier angeführt werden.

1. Wo kein bedeutender Absatz ist, und doch einem Jeden zu brauen frey steht, wird der Gewinn vom Bierbrauerey-Gewerbe zu sehr getheilt, als daß der Bierbrauer bey der fortdauernden

*) In Island, dem in Gegenständen, welche auf die Lebens-Oekonomie des Menschen sich beziehen, ein competentes Urtheil wohl nicht abgesprochen werden wird, erklärt in seiner „Kunst, das menschliche Leben zu verlängern,“ den Branntwein, als tägliches Getränk genossen, geradezu für Gift.

**) Hegewisch, in seinen Anmerk. zu Malthus von der Volksvermehrung, sagt Bd. II. S. 444. „Englands Wohlstand und Glück ist eben so gut dem englischen Biere, als andern Umständen und Verhältnissen zuzuschreiben.“ Mag dieses stark ausgedrückt scheinen: ganz unrichtig ist es gewiß nicht.

***) Auffallend ist es, daß bey uns nur braunes Bier, von gedörtem Malz, und fast gar kein weißes Bier, von Lutzmalz, gebrauet wird, welches letztere doch von einigen der Gesundheit für zuträglicher gehalten wird.



den Production von gutem Bier einen angemessenen Vortheil finden könnte.

Daher sind in vielen Gegenden Deutschlands die Privat-Brauereyen auf die eigene häusliche Consumtion beschränkt, und dagegen Gemeindeg-Brauhäuser angelegt, welchen Bier zum Verkauf zu brauen, allein erlaubt ist.

Diese Gemeinde-Brauereyen werden zum Vortheil der Gemeinden verpachtet, und zwar in der Regel nur an gelehrte Braumeister, oder doch an solche, welche gelehrte Brauknechte zu halten vermögen.

Die Verpflichtungen, welche dem Pächter einer solchen Brauerey gegen das Publicum obliegen, pflegen in den Pachtcontracten genau bestimmt, und zu deren um so mehrern Festhaltung Conventional-Strafen festgesetzt und selbst Cautionen verlangt zu werden.

2. In andern Gegenden besteht die Einrichtung des Reihg-Brauens, vermöge deren gewissen Personen oder Häusern das Recht allein zusteht, Bier zum Verkauf zu brauen, unter der Verpflichtung, die Gemeinde stets mit gutem, gesunden und wohlfeilen Bier zu versehen.

Den Berechtigten wird bey dieser Einrichtung häufig zur Pflicht gemacht, vor der Zulassung zum Reihg-Brauen ihre Geschicklichkeit im Bierbrauen

nachzuweisen, oder bey jedem Gebräu einen gelehrten und beeidigten Brauknecht zuzuziehen; auch pflegen ihnen förmliche Concessionen ertheilt zu werden, worin die hauptsächlichsten beym Bierbrauen zu beobachtenden Vorschriften enthalten, und deren Nichtbeobachtung mit Geld-Strafen, ja selbst mit Suspension und Verlust der Concession, bedroht ist.

Da dieses mancherley Weitläufigkeiten nach sich ziehen kann, und das Reihg-Brauen in der Regel mit keinem großen Vortheil verbunden ist: so pflegen die Berechtigten meist, gegen eine geringe Recognition, die Ausübung ihrer Befugniß an einige Wenige zu übertragen, oder dieselbe zu gemeinschaftlichem Vortheil zu verpachten.

Gewöhnlich muß dieses unter obrigkeitlicher Leitung geschehen, und es ist alsdann dieser Fall von dem unter 1. bemeldeten wenig verschieden.

3. Als Gemeinde-Braumeister werden nur solche angestellt, welche ihre Profession ordentlich erlernt und ihre Geschicklichkeit durch mehrere Probe-Gebräue bewiesen haben. Sie werden mit einer Instruction versehen und darauf beeidigt. Außerdem werden

4. unbescholtene Brauverständige, welche das Gewerbe des Bierbrauens selbst nicht treiben, in hinlänglicher



Anzahl zu Vier; Taxatoren ernannt und verpflichtet. *)

Dieselben haben die Braumeister oder Brauberechtigten zu controlliren, die Brauhäuser und Braugeräthschaften, so wie die Bierschenken fleißig zu untersuchen, und die zu ihrer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeiten der Poltzen; Behörde anzuzeigen.

Der Gehalt des Biers wird von ihnen mittelst der Bier: Probe oder Bier: Wage erforscht, und dessen Preis in Vorschlag gebracht, welcher alsdann, nach erfolgter Genehmigung von der Poltzen; Behörde, am Brauhause angeschlagen wird.

5. Von jedem Gebräue muß ein kleines, einige Maß enthaltendes Faß in den Keller des Orts; Vorstehers niedergelegt werden, um hiernächst mit dem zum Verkauf gebrachten Bier verglichen werden zu können. Ergiebt sich eine Verdünnung oder Verfälschung, so treten polizeyliche Strafen ein.

Das Probe: Bier darf nie zurück behalten, sondern muß entweder dem Brauer zurückgegeben oder an die Armen geliefert werden.

6. In einer eigenen Brau: Ordnung **) sind alle diese Einrichtungen ausführlicher enthalten, und zugleich die erforderlichen Vorschriften wegen Reinhaltung der Gefäße, Beschaffenheit und Reinigung des Getreides, Malzes und Hopfens, ***) Aufbewahrens des Biers in guten Kellern u. s. w. ertheilt. Die auf Contraventurionen gesetzten Geldstrafen pflegen in die Gemeinde; Cassen zu fließen.

Ähnliche Einrichtungen werden, unter Anwendung der angemessenen Modalitäten, in denjenigen Theilen unsers Landes, wo nicht zu jeder Jahreszeit gutes, gesundes und wohlfeiles Bier in hinreichender Qualität zu haben ist, ohne große Schwierigkeiten getroffen werden können, und werden bey den unverkennbaren Vortheilen,

*) In vielen Städten verwaltet einer der Rathsherrn, oft neben der Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel überhaupt, das Amt eines Brau: Herrn.

**) Sehr ausführlich ist die Göttingische Brau: Ordnung vom 1. März, 1766, und die Casselsche vom 23. Nov. 1789 in Beckmanns Samml. III. S. 233. und X. S. 220. f. f. — Hermbstädt hat in seinem Archiv der Agricultur: Chemie, Bd. III. S. 132. ein ausführliches Werk über die Bierbrauerey verprochen. Ob selbiges erschienen, ist dem Verfasser dieses Aufsatzes nicht bekannt.

***) Der Anbau des Hopfens, den beim Bierbrauen keines der bisher in Vorschlag gebrachten Surrogate völlig ersetzen kann, sollte auf alle Weise befördert werden.



welche daraus für jedermann hervor-
gehen werden, überall Unterstützung
und Beyfall finden, und mithin leicht zur
Ausführung gebracht werden können.

Sollte es daher in einem Kirchspiel
an einem tüchtigen Brauverständigen,
welcher sich dem Bierbrauen zum Ver-
kauf unterziehen wollte, fehlen: so
würde einer der Einwohner leicht ver-
anlaßt werden können, sich diesem Ge-
werbe zu widmen und dasselbe in ei-
ner guten Bierbrauerey zu erlernen.
Selbst eine hierzu bewilligte Geldunter-
stützung aus den Kirchspielscaffen wür-
de gut verwendet seyn, so wie sich auch
das auf die Anlage einer Kirchspiels-
Brauerey verwandte Capital, bey ei-
ner übrigens zweckmäßig getroffenen
Einrichtung wahrscheinlich gut verzin-
sen würde.

Daß übrigens die Herzogliche Reg-
ierung, als Ober-Polizeybehörde, als

le geeigneten Maßregeln zur Beförder-
derung der Bierbrauerey gern geneh-
migen und unterstützen werde, läßt sich
voraussetzen.

Auch giebt es ohne Zweifel an ver-
schiedenen Orten unsers Landes solche
Bierbrauereyen, und polizeyliche Ein-
richtungen zur Beförderung derselben,
welche in der einen oder andern Hin-
sicht als musterhaft betrachtet werden
können und daher bekannter zu werden
verdienen. Es wäre daher zu wünschen,
daß sowohl über die vorzüglichsten be-
stehenden Einrichtungen dieser Art,
als über die Mittel, welche etwa künf-
tig an andern Orten unsers Landes zur
Beförderung der Bierbrauerey ange-
wandt werden möchten, in diesen Blät-
tern hinreichende Nachrichten und Gut-
achten ertheilt würden.

Oldenburg, d. 24. May 1820.

Ueber die nach England versandten Knochen.

Nach neuern Nachrichten, werden
die, aus Hamburg, Bremen, Olden-
burg und andern Orten seit einigen
Jahren so häufig in ganzen Schiffs-
ladungen nach England versandten
Knochen, wovon in diesen Blättern
schon mehrmals die Rede gewesen,
nicht, wie man glaubte, als Düns-

ger gebraucht, wenigstens nur zum
Theil dazu verwandt. Man bedient
sich ihrer vielmehr statt der Steinkoh-
len zur Gas-Belichtung.
Ausgekochte, ausgegrabene und halb
vermoderte Knochen sind dazu eben so
tauglich, als frische.



Mergel in Ostfriesland.

Es findet sich Mergel auf der Ostfriesischen Geest, nämlich auf dem Iheringsfehn und auf dem Warsingsfehn. Wenn man daselbst den Torf abgegraben hat, und einen Canal zieht, kommt daraus ein sehr feinsandiger, fett anzufühlender Lehm, graugelblicher Farbe, ohne Eisenadern, der mit Säuren sehr stark aufbrauset, und fruchtbarer ist, als sonstiger Mergel. Es wachsen ohne Dünger schöne Erbsen,

Lein, auch Hafer darauf. Im vordern Theil des Iheringsfehns ist Mergel in ziemlicher Tiefe unter der Oberfläche des Sandes vorhanden. Ohne Zweifel würde sich auch in andern Gegenden der Geest Mergel antreffen lassen, wenn man sorgfältigere Nachsuchungen anstellte. — (Aus Arends Ostfriesland und Jever. Bd. 3. 1820. S. 502.)

S y l b e n r ä t h s e l.

(Dreysilbig.)

Was mit sich vereint die Erste,
Sanft berüh'r's! sonst wirds verlehzt;
Es zu wahren, ist das schwerste,
Leicht ist's aus der Form geseht.

In des jungen Kindes Baue
Nimmst du anmuthvoll es wahr,
Und, vermeidend stets das Rauhe,
Bringt's des Kindes Ton dir dar.

Schönen, edlen Herzen fehlen
Meine beyden letzten nie.
Gutes, was aus Pflicht wir wählen,
Milder, holzer wirds durch sie.

Wohl dem ländlich-stillen Orte,
Wo das Ganze noch nicht schied,
Wenn den Mißklang roher Worte
Unschuld noch erröthend nied!

Wo bey'm Unrecht, daß man siehet,
Unmuthsvoll die Zähre quillt,
Und wenn edle That geschieht,
Höher unser Busen schwillt,

Wo, Beleidigung vergessend,
Man versöhnt die Hände beut,
Schonend, eigne Schuld ermessend,
Man des Freundes Fehl verzeiht,

Da auch zeigt sich das Ganze
Still in That und Wort und Blick. —
Selbst bey sanfter Jungfrau Tanze
Lohnt es oft mit süßem Glück.

Eh — e St — e.